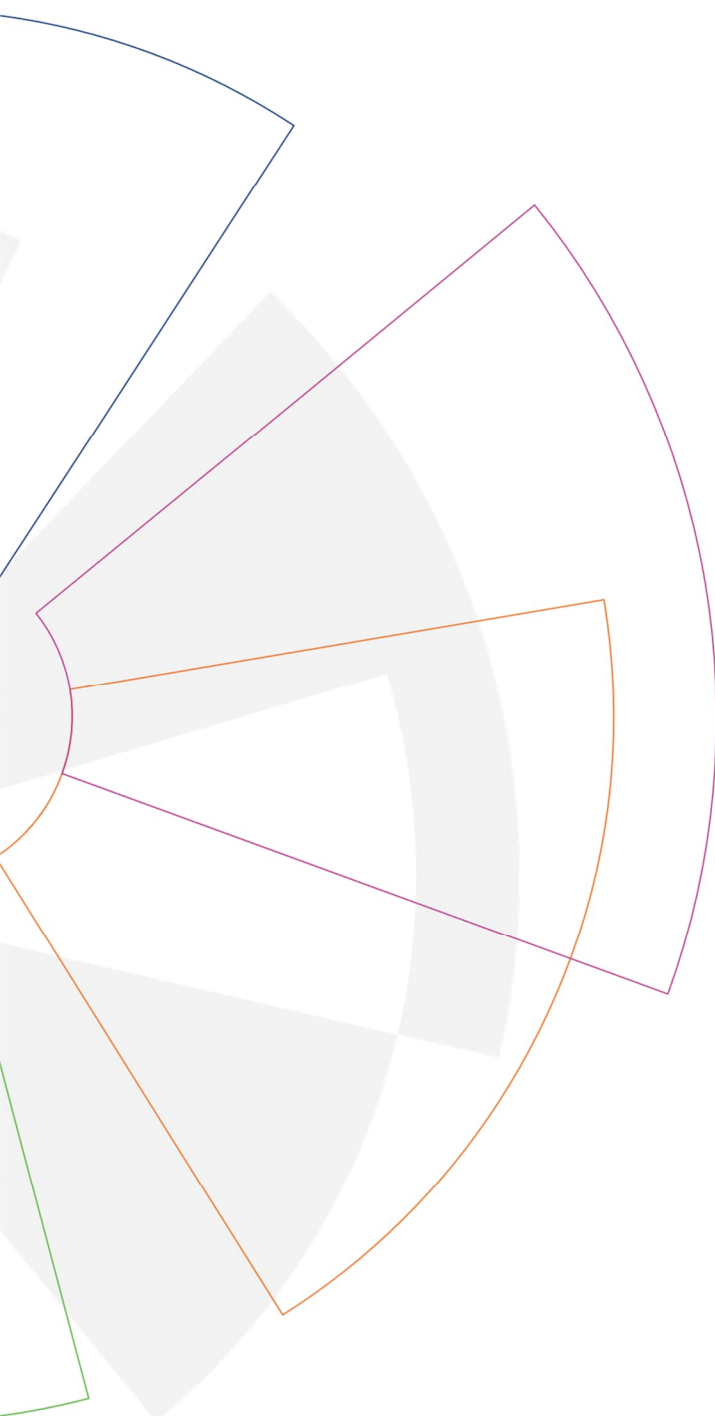




Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

**Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Aachen**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Aachen
Amtsgericht Aachen, HR A 9221

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A k t i v a

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	107.500,00		87.500,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.497.796,15		5.378.376,63	
3. Beteiligungen	1.000,00		1.000,00	
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	781.039,01		3.323.618,32	
		4.387.335,16		8.790.494,95
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. unfertige Erzeugnisse	13.167.387,27		12.546.647,45	
2. geleistete Anzahlungen	212.650,00	13.380.037,27	333.450,00	12.880.097,45
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.727.870,04		7.160.688,77	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	37.120.710,70		28.906.474,53	
3. Forderungen gegen Gesellschafter	200.919,68		286.038,74	
4. sonstige Vermögensgegenstände	1.423.419,88	53.472.920,30	1.147.396,00	37.500.598,04
III. Wertpapiere				
Anteile an verbundenen Unternehmen		2.607.500,00		333.000,00
IV. Guthaben bei Kreditinstituten		19.699.612,21		21.859.430,16
		89.160.069,78		72.573.125,65
C. Rechnungsabgrenzungsposten		32.772,83		24.955,34
		93.580.177,77		81.388.575,94

P a s s i v a

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		57.000.000,00		49.000.000,00
II. Jahresüberschuss		8.339.131,99		9.521.571,09
		65.339.131,99		58.521.571,09
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen		12.610.542,00		12.932.405,00
		12.610.542,00		12.932.405,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45,00		46,90	
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.403,36		0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.066.359,09		1.037.879,18	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	14.475.327,38		8.356.673,77	
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	45.000,00		440.000,00	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	15.595.134,83	100.000,00	9.934.599,85
		15.595.134,83		9.934.599,85
D. Rechnungsabgrenzungsposten		35.368,95		0,00
		93.580.177,77		81.388.575,94

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	2024
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	36.780.629,28	28.145.250,19
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	620.739,82	4.239.302,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.013.877,89	2.329.160,44
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.839.591,69	-15.940.872,49
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.316.767,05	-10.751.359,04
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	257.675,26	231.321,61
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.017.520,58	1.454.293,17
davon aus verbundenen Unternehmen 761.480,37 EUR (Vorjahr 1.067.428,23 EUR)		
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-943.469,73	-668.716,61
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-251.482,37	-115.885,27
davon an verbundene Unternehmen 225.000,00 EUR (Vorjahr 107.111,11 EUR)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	599.077,09
11. Ergebnis nach Steuern	8.339.131,99	9.521.571,09
12. Jahresüberschuss	8.339.131,99	9.521.571,09

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Form und Darstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurden angewendet.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang gemacht.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Folgenden gesondert erläutert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Tilgungen, Abschreibungen und zuzüglich Zuschreibungen bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert, erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Die Wertpapiere beinhalten Anteile an verbundenen Unternehmen und sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Hierbei handelt es sich um Anteile an den Projektgesellschaften. Diese werden nicht im Konzernabschluss der Muttergesellschaft konsolidiert. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gesellschaften werden im Jahresabschluss der TEP dennoch unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Das Eigenkapital wird mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und Vorsicht zur Abgeltung der jeweiligen Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten erforderlich sein wird.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagenspiegel, der als Anlage zum Anhang beigelegt ist.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 107.500,00 (im Vorjahr EUR 87.500,00) entfallen auf:

Gesellschaft	Sitz	Höhe der Beteiligung	Beteiligungsbuchwert	Eigenkapital	Jahresergebnis
		%	EUR	EUR	EUR
Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH (TEPV)	Aachen	100,0	25.000,00	47.344,42*	2.500,00*
TEP Projektverwaltungs GmbH (TEPPV)	Aachen	100,0	25.000,00	91.475,11*	12.625,87*
TEP Netze GmbH & Co. KG (TEP Netze)	Aachen	100,0	2.500,00	-1.862.400,76*	-387.881,17*
TEP AT GmbH (TEP AT)	Wien	100,0	55.000,00	-35.851,92*	-19.148,08*

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellt.

Die Anteile an Beteiligungen in Höhe von EUR 1.000,00 (im Vorjahr EUR 1.000,00) entfallen auf:

Gesellschaft	Sitz	Höhe der Beteiligung	Beteiligungsbuchwert	Eigenkapital	Jahresergebnis
		%	EUR	EUR	EUR
TAP Windprojekte GmbH & Co.KG (TAP)	Aachen	33,3	1.000,00	-3.719.884,05*	4.724.794,59*

*Stand 31.12.2024

3.2 Umlaufvermögen

Das Vorratsvermögen besteht aus aktivierten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Projekten in Höhe von EUR 13.167.387,27 (im Vorjahr EUR 12.546.647,45).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 14.727.870,04 (im Vorjahr EUR 7.160.688,77) beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus den Verkäufen von Projektgesellschaften (EUR 12.957.646,78 im Vorjahr EUR 4.701.324,70) an Dritte sowie aus der Erbringung von weiteren Dienstleistungen für fremde Projektentwickler in Höhe von EUR 1.784.623,71 (im Vorjahr EUR 1.980.398,67).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 37.120.710,70 (im Vorjahr EUR 28.906.474,53) betreffen Darlehensgewährungen an die Projektgesellschaften. Darin enthalten ist eine Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 1.500, die im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Projektgesellschaft steht.

Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von EUR 200.919,68 (im Vorjahr EUR 286.038,74) betreffen Forderungen gegen die Trianel GmbH, welche sich aus der umsatzsteuerlichen Organschaft und Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen aus der Zinsabschlagsteuer zusammensetzen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 1.423.419,88 (im Vorjahr EUR 1.147.396,00) enthalten mehrere Darlehensgewährungen, die im Zusammenhang mit Verkäufen verschiedener Projektgesellschaften in Höhe von EUR 1.274.145,88 (im Vorjahr EUR 600.000,00) gegenüber einem Dritten stehen sowie eine Forderung aus einem Erstattungsanspruch gegen eine Projektgesellschaft für eine gezahlte Barsicherheit an die Bundesnetzagentur in Höhe von EUR 149.274,00 (im Vorjahr EUR 36.250,00).

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den Wertpapieren aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.607.500,00 (im Vorjahr EUR 333.000,00) werden Beteiligungen an 23 (im Vorjahr 18) Projektgesellschaften ausgewiesen.

3.3 Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Kommanditistin ist die Trianel GmbH mit einem Kapitalanteil von 57 Mio. EUR (im Vorjahr 49 Mio. EUR). Hiervon entfällt ein Anteil in Höhe von EUR 100.000,00 (im Vorjahr EUR 100.000,00) auf die Haftungseinlage. Als Sacheinlage wurden 2018 EUR 411.424,00 eingelegt. Neben in Vorjahren geleisteten Bareinlagen wurden aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2020 bis 2024 42,0 Mio. EUR thesauriert.

3.4 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus der Projektentwicklung von Dritten in Höhe von EUR 1.854.347,00 (im Vorjahr EUR 1.488.245,00), sowie Rückstellungen in Höhe von EUR 10.678.675,00 (im Vorjahr EUR 11.372.335,00) für voraussichtliche potentielle Garantiezusagen innerhalb geschlossener Anteilskauf- und Übertragungsverträge, die sich aus einer bestehenden Anfrage aus der steuerlichen Betriebsprüfung ergeben.

3.5 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (EUR 14.475.327,38; im Vorjahr EUR 8.356.673,77) beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 13.953,00 (im Vorjahr EUR 20.258,96). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten belaufen sich auf EUR 1.066.359,09 (im Vorjahr EUR 1.037.879,18).

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von EUR 36.780.629,28 (im Vorjahr EUR 28.145.250,19) setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Projektentwicklung für verbundene Unternehmen	17.739.384,61	1.777.668,58
Projektentwicklung für fremde Dritte	17.352.556,01	24.100.041,20
Strommehrerlöse aus Unternehmensverkäufen	0,00	93.106,85
sonstige	1.688.688,66	2.174.433,56
Gesamt	36.780.629,28	28.145.250,19

Die Umsatzerlöse aus der Projektentwicklung für verbundene Unternehmen beinhalten Erlöse aus den Meilensteinvergütungen der Projektgesellschaften in Höhe von TEUR 17.739 (im Vorjahr TEUR 1.648).

Im Zusammenhang mit Projektentwicklungsarbeiten für Projektgesellschaften (verbundene Unternehmen) erfolgt eine Umsatzrealisierung erst dann, wenn auf der Seite der Projektgesellschaft eine entsprechende Projektfinanzierung oder ein Drittvergleich in Form eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrages (AKÜV) vorliegt. Im Jahr 2025 wurden in diesem Zusammenhang Leistungen in Höhe von TEUR 11.217 (im Vorjahr TEUR 21.875) erbracht, die in Folgeperioden umsatzrelevant werden.

Die Umsatzerlöse gegenüber fremden Dritten beinhalten die Ergebnisbeiträge aus den Veräußerungsgeschäften der Projektgesellschaften und Erlöse aus den Projektentwicklungsaufträgen sowie aus Erlösen aus der Abrechnung von Projektentwicklungsleistungen an die Trianel Wind & Solar GmbH & Co.KG in Höhe von TEUR 3.258 (im Vorjahr TEUR 3.242).

Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten im Schwerpunkt Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten und Erlöse aus den kaufmännischen Dienstleistungen.

4.2 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen in Höhe von EUR 20.839.591,69 (im Vorjahr EUR 15.940.872,49) beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Fremdleistungen von externen Projektdienstleistern für die Konzeptionierung von Projekten.

4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 2.961.912,22, Wertberichtigungen von Forderungen in Höhe EUR 1.514.400,44 und die Ausbuchung einer Forderung in Höhe von EUR 3.300.000,00 resultierend aus einem Forderungsverzicht.

Darüber hinaus sind Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von EUR 1.042.559,85 (im Vorjahr EUR 453.425,63) sowie Beratungskosten in Höhe von EUR 58.498,38 (im Vorjahr EUR 61.521,88) enthalten.

Ferner beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen Kosten in Höhe von EUR 3.171.305,35 (im Vorjahr EUR 9.737.848,05) aus der Zuführung zur Rückstellung für Garantiezusagen innerhalb geschlossener Anteilskauf- und Übertragungsverträge. Korrespondierend hierzu erfolgten teilweise Auflösungen der im Vorjahr gebildeten Rückstellung für Garantiezusagen (EUR 3.917.666,21), die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst wurden.

4.4 Abschreibungen auf Finanzanlagen

Es wurde eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund dauernder Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB auf die Finanzanlagen in Höhe von EUR 934.469,73 (im Vorjahr EUR 668.716,61) vorgenommen.

5. Nachtragsbericht

Die im Berichtszeitraum fortbestehenden geopolitischen Entwicklungen im Nahen Osten verursachen Unsicherheiten an den Energiemärkten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses geht die Gesellschaft davon aus, dass mögliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft als gering eingeschätzt werden, da der Konflikt als temporär (Beendigung in Q2/2026) und nicht wesentlich für die Produktion sowie Lieferketten relevanter Komponenten angesehen wird.

6. Sonstige Angaben

6.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zugestandene Kreditlinien von EUR 37.105.166,67 (im Vorjahr EUR 51.180.166,67). Davon sind EUR 14.158.400,55 (im Vorjahr EUR 38.722.475,83) von den Vertragspartnern in Anspruch genommen worden.

Die Verpflichtungen aus bisher nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien bestehen in Höhe von EUR 18.197.638,46 (im Vorjahr EUR 12.457.690,84) gegenüber verbundenen Unternehmen.

Des Weiteren hat die TEP Sicherheiten in Höhe von 6,6 Mio. EUR für Projektgesellschaften geleistet.

6.2 Abschlussprüfer

Das Honorar für den Abschlussprüfer wird im Konzernabschluss der Trianel GmbH veröffentlicht.

6.3 Persönlich haftender Gesellschafter

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt. Die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist Aachen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

6.4 Geschäftsführung

Zu Geschäftsführern der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH, Aachen, waren im Kalenderjahr 2025 Herr Dipl.-Ingenieur Herbert Muders, Breckerfeld, und Herr Dipl.-Kaufmann Jürgen Hochstein, Köln, bestellt.

Die Geschäftsführer waren 2025 bei der Trianel GmbH angestellt und bezogen keine Vergütungen von der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG.

6.5 Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Trianel GmbH, Aachen, einbezogen. Dieser wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

6.6 Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages vorschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.839.131,99 dem Verrechnungskonto des Kommanditisten und in Höhe von EUR 2.500.000,00 den Rücklagen (Kapitalkonto II) zuzuführen.

Aachen, den 15. März 2026

Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel
Energieprojekte Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer Herbert Muders

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel
Energieprojekte Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer Jürgen Hochstein

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Aachen

Anlage zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		
	1.1.2025	Vortragskorrektur 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	1.1.2025	Vortragskorrektur 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen													
Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	87.500,00	0,00	20.000,00	0,00	107.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.500,00	87.500,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.379.881,35	0,00	3.089.796,15	-4.970.376,63	3.499.300,87	-1.504,72	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.504,72	3.497.796,15	5.378.376,63
3. Beteiligungen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.526.789,70	-1.980,70	2.245.774,73	-4.569.988,60	2.200.595,13	-1.203.171,38	1.980,70	-943.469,73	717.550,21	7.554,08	-1.419.556,12	781.039,01	3.323.618,32
	9.995.171,05	-1.980,70	5.355.570,88	-9.540.365,23	5.808.396,00	-1.204.676,10	1.980,70	-943.469,73	717.550,21	7.554,08	-1.421.060,84	4.387.335,16	8.790.494,95

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Die TEP ist eine Projektentwicklungsgesellschaft, die auf die Planung und Errichtung von Anlagen der Erneuerbaren Energieerzeugung (i.W. Photovoltaik-, Speicher- und Onshore Windkraftprojekte) ausgerichtet ist. Ihre Auftraggeber sind eigens hierfür von der TEP gegründete Tochterunternehmen (Projektgesellschaften). Die TEP identifiziert Flächen für solche Projekte, pachtet diese und ist bestrebt, für diese ein Planungs- und Baurecht zu erhalten. Über Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur sichern sich die Tochterunternehmen den notwendigen Zuschlag für die Errichtung der Anlagen. Die TEP plant und begleitet daraufhin den gesamten Prozess der Anlagenerstellung bis zur Inbetriebnahme. Hierzu gehört auch die Projektfinanzierung. Für ihre erbrachten Leistungen erhält die TEP je nach Grad des Projektfortschritts von dem Tochterunternehmen eine vertraglich vereinbarte Vergütung. Auf Basis der fertiggestellten Anlage strebt die TEP anschließend den Verkauf des jeweiligen Tochterunternehmens an.

1.2 Gesellschaftsstruktur

Die Gesellschaft ist als sogenannte „Einheits-KG“ strukturiert.

Die Trianel GmbH ist einziger Kommanditist der TEP und hat die Anteile an der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH (TEPV) in die TEP eingebracht. Die TEPV ist persönlich haftender Gesellschafter der TEP.

Die TEPV verfügt über ein Stammkapital von 25.000 EUR. Sie hat keine Einlage in die TEP erbracht und ist auch nicht am Gewinn oder Verlust der TEP beteiligt.

1.3 Beteiligungen

Die TEP hat innerhalb des Geschäftsjahres 2025 zehn weitere PV-Projektgesellschaften gegründet, an denen sie als alleinige Kommanditistin sämtliche Geschäftsanteile hält. Im Geschäftsjahr 2025 sind die Projektgesellschaften TEP Galileo GmbH & Co. KG, TEP Arion GmbH & Co. KG und TEP Hebe GmbH & Co. KG veräußert und übertragen worden. Zusätzlich hat die TEP im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Anteile an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG, der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG sowie der Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG an ihre Schwestergesellschaft Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG veräußert und übertragen. Die Übertragung der veräußerten Gesellschaften TEP Pallas GmbH & Co. KG und TEP Lipperhey GmbH & Co. KG war zum Jahreswechsel noch ausstehend.

Insgesamt verfügt die TEP somit zum Bilanzstichtag über 27 100%-Tochtergesellschaften (davon 23 Projektgesellschaften). Zusätzlich hält die TEP noch eine 33%-Beteiligung an der TAP Windprojekte GmbH & Co. KG. Die nachfolgende Tabelle zeigt die zum Bilanzstichtag bestehenden Beteiligungen der TEP:

Gesellschaft	Zweck	Gesellschaftsanteil TEP
<u>Anlagevermögen</u>		
Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH	Komplementärin der TEP	100 % Stammkapital
TEP Projektverwaltungs GmbH	Komplementärin der u. g. Projektgesellschaften	100 % Stammkapital
TEP Netze GmbH & Co. KG	Langfristige Beteiligung	100 % Kommanditanteil
TAP Windprojekte GmbH & Co. KG	Langfristige Beteiligung	33 % Kommanditanteil
TEP AT GmbH	Langfristige Beteiligung	100 % Stammkapital
<u>Umlaufvermögen</u>		
TEP Epsilon GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Lipperhey GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Arkas GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Pallas GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Juno GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Astraea GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Vesta GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Flora GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Iris GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Metis GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Parthenope GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Victoria GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Egeria GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Irene GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Eunomia GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Melpomene GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Fortuna GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TAP Windpark Treis II GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Massalia GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Lutetia GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Kalliope GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Thalia GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil
TEP Themis GmbH & Co. KG	Projektgesellschaft	100 % Kommanditanteil

Innerhalb des Geschäftsjahres 2025 haben die Projektgesellschaften der TEP durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) Zuschläge für Photovoltaik-, Wind- und Innovationsprojektvorhaben in einem Gesamtvolumen von 109 MWp teilweise zzgl. Speicher erhalten. Hieraus ergeben sich weitere Projektaktivitäten und Vorleistungen, die in der TEP vorbereitet und vor dem beabsichtigten Verkauf der Projektgesellschaften in diese übertragen werden.

1.4 Finanzstruktur

Die Finanzierung der TEP ist durch Einlagen der Kommanditistin gesichert. Neben dem Stammkapital von 100.000 EUR wurden in den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 weitere Kapitaleinlagen in Höhe von 14.900.000 EUR seitens der Trianel GmbH eingebracht, sodass die Gesamtkapitaleinlagen der Trianel GmbH zum Abschlussstichtag 15.000.000 EUR betragen.

Zur Stärkung der Finanzkraft wurden die Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2020 – 2024 teilweise thesauriert, sodass insgesamt 42.000.000 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt wurden.

Ferner besitzt die TEP die Möglichkeit, Gesellschafterdarlehen von bis zu 15.000.000 EUR von der Trianel GmbH zu erhalten, um etwaige kurzfristige Finanzierungslücken ausgleichen zu können.

1.5 Wesentliche Verträge

Folgende wesentliche Verträge sind aktuell vorliegend:

- Projektentwicklungsvertrag mit der Trianel GmbH über die Akquisition, Entwicklung und Errichtung von Projekten. Aufgrund bestehender Exklusivvereinbarungen von der Trianel GmbH wurde ergänzend ein Projektverwaltungsvertrag vereinbart, durch den der TEP die Möglichkeit eingeräumt wird, als Subunternehmer der Trianel GmbH aufzutreten.
- Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag mit der Trianel GmbH.
- Externe Projektentwicklungsaufträge mit verschiedenen regionalen Projektentwicklern zur Akquisition, Entwicklung und Sicherung von Potentialflächen.
- Interne Projektentwicklungsaufträge mit Tochtergesellschaften der TEP zur Entwicklung des Projekts, das in den jeweiligen Tochtergesellschaften umgesetzt werden soll.
- Mittelfristige Darlehensverträge mit den Beteiligungsgesellschaften TAP Windprojekte GmbH & Co. KG, TEP Netze GmbH & Co. KG und Trianel Energieprojekte Austria GmbH sowie kurzfristige Darlehensverträge mit verschiedenen Projektgesellschaften zur Zwischenfinanzierung des jeweiligen Projektvorhabens.
- Projektentwicklungsvertrag mit der Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG (TWS) zur Entwicklung und Umsetzungen von Wind-/Weißflächenprojekten. Die Zielsetzung hinsichtlich des Leistungsumfangs beträgt innerhalb dieses Vertragswerkes bis zu 300 MW, beinhaltet jedoch keine Entwicklungs-/Umsetzungsgarantien. Ein weiterer Projektentwicklungsvertrag zwischen der TEP und der TWS besteht für die Entwicklung von Photovoltaikprojekten, innerhalb derer PV-Projekte mit einem Volumen von bis zu 50 MWp für die TWS entwickelt und errichtet werden sollen.

1.6 Personal

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal und plant derzeit auch nicht, eigenes Personal einzustellen. Zur Erbringung der Dienstleistungen bedient sich die Gesellschaft unterschiedlicher Dienstleister, wobei wesentliche Projektsteuerungsfunktionen durch die Mitarbeiter der Trianel GmbH im Rahmen des Projektentwicklungsvertrages erbracht werden. Die Geschäftsführung wird über die Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH geleistet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare-Energie-Projekte in Deutschland werden weiterhin maßgeblich durch die nationalen Klimaziele, die Ausgestaltung des EEG, die Dynamik der Ausschreibungen sowie die zunehmenden Herausforderungen im Stromnetz geprägt. Die Klimaziele bilden dabei den übergeordneten politischen Rahmen. Deutschland hat sich gesetzlich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 deutlich zu reduzieren und bis 2045 klimaneutral zu werden. Der Stromsektor spielt dabei eine zentrale Rolle, weil hier Emissionen vergleichsweise kostengünstig gesenkt werden können. Entsprechend soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf rund 80 % steigen. Heute liegt dieser Anteil bereits bei etwa 55–60 %, getragen vor allem von Windenergie und Photovoltaik. Diese Ausgangslage zeigt, dass der Ausbau zwar vorangekommen ist, aber noch erhebliche zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen, an welchen die TEP weiterhin erfolgreich partizipieren möchte.

Die Bundesregierung setzt zur Zielerreichung auf einen Mix aus regulatorischen Vorgaben, finanziellen Anreizen und strukturellen Reformen. Dazu gehören ambitionierte Ausbaupfade für Wind an Land, Offshore-Wind und Photovoltaik, die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie ein steigender CO₂-Preis, der fossile Energieträger schrittweise unattraktiver macht. Gleichzeitig sollen Genehmigungsverfahren beschleunigt, Flächen bereitgestellt und die Netzinfrastruktur modernisiert werden. Die Ausschreibungen nach dem EEG sind das zentrale Instrument zur Steuerung des Zubaus. In den vergangenen Jahren wurden die Volumina für Wind Onshore und PV deutlich erhöht, um den notwendigen Ausbaupfad zu unterstützen. Während die Ausschreibungen zeitweise unterzeichnet waren – ein Hinweis auf Genehmigungsengpässe und Flächenmangel – zeigen jüngere Runden einen hohen Wettbewerb. Überzeichnete Ausschreibungen führen zu sinkenden Zuschlagswerten und damit zu einem intensiveren Preiswettbewerb. Für Projektentwickler bedeutet das, dass die Kosteneffizienz eines Projektes, Standortqualität und professionelle Projektstrukturen zunehmend über den Erfolg entscheiden. Die TEP setzt dabei auf frühe Projekteinstiege, opportunistisch auf spätere Einstiege und begleitet, steuert und verantwortet ihre Projekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette unter Berücksichtigung der kosten- und margentreibenden Faktoren.

Parallel dazu verändert sich der Strommarkt durch den steigenden Anteil erneuerbarer Energien. Negative Strompreise treten häufiger auf, insbesondere in Zeiten hoher Einspeisung und geringer Nachfrage. Gleichzeitig sinken die Marktwerte von Wind und PV, weil ihre Einspeiseprofile zunehmend mit Perioden niedriger Preise zusammenfallen. Diese Entwicklungen erhöhen das Erlörisiko für Projekte, insbesondere in der

Direktvermarktung. Sie verstärken den Trend zu hybriden Anlagenkonzepten und Speicherkombinationen, die Erzeugung flexibilisieren und Marktwertverluste abfedern können. Für die Wirtschaftlichkeit neuer Projekte wird es damit wichtiger, nicht nur hohe Volllaststunden zu erzielen, sondern die spezifischen Investitionen durch Mehrfachnutzung eines Umspannwerkes oder in Kooperationen mit anderen Umspannwerkbetreibern zu minimieren sowie ein günstiges Ertragsprofil und eine robuste Vermarktungsstrategie zu entwickeln. Die TEP hat diesen Trend bereits vor Jahren erkannt und frühzeitig ihre Entwicklungstätigkeiten auf hybride Anlagekonzepte gelegt.

Das EEG wird in den kommenden Jahren weiterentwickelt, um die Marktintegration erneuerbarer Energien zu stärken und gleichzeitig den Ausbau zu sichern. Diskutiert werden unter anderem eine stärkere Regionalisierung der Ausschreibungen, neue Anreize für systemdienliche Anlagen, Anpassungen bei Netzentgelten, die Einführung von Baukostenzuschüssen und/oder Netzentgelten, ggf. eine stärkere Rolle von PPAs sowie eine Reform der Vergütungsmechanismen, um Flexibilität und Speicher stärker einzubinden. Für Projektentwickler bedeutet das, dass Geschäftsmodelle vielfältiger werden und die reine EEG-Vergütung zunehmend durch hybride Finanzierungsmodelle ergänzt wird. Gleichzeitig steigt die Bedeutung von Bürger- und Kommunalbeteiligung, um die Akzeptanz zu sichern. Die TEP besitzt mittlerweile ein breit gestreutes diversifiziertes Projektportfolio und Partnerschaften, um bspw. auf eine stärkere Regionalisierung reagieren zu können.

Eine der größten Herausforderungen bleibt die Netzsituation. Netzengpässe führen zu hohen Redispatchkosten und zur Abregelung erneuerbarer Anlagen. Der Gesetzgeber plant daher einen beschleunigten Netzausbau, eine Modernisierung der Netzsteuerung und eine stärkere Einbindung erneuerbarer Anlagen in Redispatch-Prozesse. Zudem wird diskutiert, wie der Zubau stärker an der Netzsituation ausgerichtet werden kann, etwa durch regionale Ausschreibungsvolumina oder netzdienliche Kriterien. Auch steht zur Diskussion, in Netzengpassregionen die Einspeisung zu dynamisieren. Für die Projektentwicklung bedeutet das, dass die Netzanschlusslage zu einem zentralen Standortfaktor wird. Projekte in Regionen mit hoher Netzbelastung tragen ein größeres Abregelungsrisiko, während Standorte mit guter Netzsituation an Attraktivität gewinnen. Gleichzeitig eröffnen sich Chancen für Projekte, die Speicher, steuerbare Lasten oder hybride Konzepte integrieren und damit zur Netzstabilität beitragen.

Insgesamt entsteht ein Marktumfeld, das langfristig stabile Investitionsperspektiven bietet, aber deutlich komplexer geworden ist. Die TEP hat sich dabei frühzeitig auf die neuen Gegebenheiten eingestellt und plant mit kosteneffizienten Strukturen weiterhin erfolgreich an dem angestrebten Ausbau partizipieren zu können.

2.2 Geschäftsverlauf

Die TEP hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 ihre erfolgreichen Projektentwicklungsaktivitäten in den Bereichen Photovoltaik und Wind-Onshore fortführen können und Projekte mit einem Volumen von >160 MW realisieren und vermarkten können.

Im Technologiebereich Photovoltaik (PV) war das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 maßgeblich durch die Fertigstellung und Veräußerung der PV-Projekte TEP Pallas (70 MWp), TEP Hebe (38 MWp), TEP Arion (36 MWp) und TEP Galileo (7 MWp) sowie der Veräußerung des bereits im GJ 2024 errichteten Innovationsprojekts (Kombination einer PV-Anlage und einem Grünstromspeicher) TEP Lipperhey (16 MWp + Speicher) geprägt. Ferner wurde mit der Errichtung von drei Co-Location-Projekten (Kombination einer PV-Anlage und einem Graustromspeicher) mit einer Gesamtleistung von 54 MWp + 46 MW Speicherleistung sowie der Errichtung von drei weiteren klassischen PV-Projekten mit einer Gesamtleistung von 19 MWp begonnen.

Die vier veräußerten PV-Projekte sowie das Innovationsprojekt wurden innerhalb des Geschäftsjahres 2025 auf Basis von Anteilskauf- und Übertragungsverträgen (AKÜV) an verschiedene Investoren veräußert. Die Übertragung der Kommanditanteile der Projekte TEP Hebe; TEP Arion und TEP Galileo erfolgte im Laufe des Geschäftsjahres mit Erfüllung der Vollzugshandlungen. Die Übertragung des Projektes TEP Pallas erfolgte zu Beginn des Geschäftsjahres 2026. Bei den Transaktionen musste jeweils eine Margenreduzierung ggü. den Vorjahren verzeichnet werden. Begründet waren diese insbesondere durch rückläufige Marktwerte in Verbindung mit steigenden negativen Stunden und einen generell wettbewerbsintensiveren Markt für klassische PV-Projekte innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Diese Entwicklung hat TEP frühzeitig erkannt und den Fokus frühzeitig auf Hybrid-Projekte gelegt, innerhalb derer PV-Projekte um einen Batteriespeicher ergänzt werden sollen, um Strom aus angebotsstarken- zu angebotsschwachen Phasen verlagern zu können, wodurch höhere Erlöspotentiale generiert werden sollen.

Innerhalb des Technologiebereiches Wind wurde erstmalig mit der Errichtung eines eigenen Windparks begonnen. Das Projekt mit drei Windenergieanlagen soll im Geschäftsjahr 2026 in Betrieb genommen und an einen Investor veräußert werden. Ferner wurde die Errichtung des Windprojektes Sundern für Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG mit 14 Windenergieanlagen fortgeführt, das ebenfalls in 2026 in Betrieb genommen werden soll.

Neben diesen zuvor dargestellten Themenschwerpunkten wurden innerhalb der TEP zahlreiche weitere Projekte in den Technologiebereichen Wind und Photovoltaik akquiriert und weiterentwickelt. Innerhalb des Technologiebereiches Photovoltaik konnte sich die TEP mittlerweile ein breites Projektportfolio sichern. Im Bereich Wind-Onshore konnte die TEP nach dem Auslaufen der exklusiven Entwicklung für die Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG ebenfalls erste Projekte akquirieren und weiterentwickeln.

Die Klärung der in 2024 seitens der Betriebsprüfer für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Finanzamtes Aachen erhaltenen Stellungnahme, aus der ein potentiell Risiko aus Garantiezusagen innerhalb geschlossener Anteilskauf- und Übertragungsverträge entsteht, da das Finanzamt die bisherige gewerbesteuerliche Behandlung auf Ebene der TEP-Projektgesellschaften in Zweifel zieht, ist weiterhin andauernd. Die TEP teilt die Auffassung des Finanzamtes weiterhin nicht, da sie schlichtweg nicht gesetzeskonform ist. Unbenommen hiervon bleibt das

Finanzamt weiterhin bei den vorgebrachten Zweifeln hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Behandlung auf Ebene der TEP-Projektgesellschaften. Auf dieser Grundlage ist von einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung auszugehen. Aus kaufmännischer Vorsicht hat die TEP auch im Geschäftsjahr 2025 Rückstellungen für die potenzielle Inanspruchnahme aus Garantiezusagen in Höhe des Maximalrisikos gebildet.

Mit den zuvor beschriebenen Aktivitäten konnten die geplanten Ergebnisse der Wirtschaftsplanung, in welcher ein Ergebnis von 14.621 TEUR vorgesehen war, nicht gänzlich erfüllt werden, was neben den beschriebenen rückläufigen Margen in den veräußerten PV-Projekten auch durch verzögerungsbedingte Periodenverschiebungen sowie in Ergebnisverschiebungen innerhalb des Konzerns begründet ist.

3. Lage der Gesellschaft

3.1 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2025 endet mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.339 TEUR (i. Vj. 9.522 TEUR) und war ergebnisseitig insbesondere geprägt durch die Vergütungen im Zusammenhang mit den Veräußerungen der fünf Projektgesellschaften TEP Arion, TEP Galileo, TEP Hebe, TEP Pallas und TEP Lipperhey, der Veränderung der Rückstellungen aus etwaigen Garantiezusagen innerhalb der Gewerbesteuerthematik sowie der konservativ bewerteten Projektentwicklungsausgaben insb. im Zuge der noch vorhandenen Unsicherheiten bezüglich zukünftiger regulatorischer Rahmenbedingungen.

Die Ergebnisbeiträge aus den Veräußerungsgeschäften sind in den Umsatzerlösen dargestellt. Darüber hinaus beinhalten die Umsatzerlöse insbesondere die Erlöse aus der Abrechnung von Projektentwicklungsleistungen an die Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG. In Summe betragen die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2025 36.781 TEUR (Vj. 28.145 TEUR).

Die Materialaufwendungen betragen 20.840 TEUR (Vj. 15.941 TEUR) und beinhalten die an Projektentwickler geleisteten Zahlungen für bezogene Dienstleistungen. Materialaufwendungen für unfertige Leistungen wurden – sofern aktivierbar – über die Bestandsveränderungen in das Vorratsvermögen verbucht.

3.2 Finanzlage

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt -2.597 TEUR (i. Vj. 19.049 TEUR) und ist geprägt durch den Jahresüberschuss und der Zunahme an Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen (insb. Darlehensgewährungen).

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit beträgt 2.210 TEUR (Vj. -1.679 TEUR) und resultiert im Wesentlichen aus Reduzierungen von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit zum 31.12.2025 beläuft sich auf -1.773 TEUR (Vj. -2.494 TEUR) und resultiert im Schwerpunkt aus Gewinnausschüttungen an die Kommanditistin.

Zum Bilanzstichtag betrug der Finanzmittelbestand 19.699 TEUR (Vj. 21.859 TEUR).

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2025 stets gegeben. Auch für das Geschäftsjahr 2026 werden keine Einschränkungen erwartet.

3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2025 beträgt 93.580 TEUR (Vj. 81.389 TEUR).

Diese beinhaltet das Anlagevermögen, das im Geschäftsjahr 2025 um -4.403 TEUR auf 4.387 TEUR rückläufig war, was insbesondere durch rückläufige Ausleihungen an verbundenen Unternehmen begründet ist. Das Umlaufvermögen erhöhte sich von 72.573 TEUR auf 89.160 TEUR, was im Wesentlichen auf höhere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus verbundenen Unternehmen zurückzuführen ist, da wesentliche Ergebnisbeiträge des GJ 2025 erst zu Beginn des GJ 2026 liquiditätswirksam geflossen sind.

Die Eigenkapitalquote sank zum 31.12.2025 von 71,9% auf 69,8%, insbesondere aufgrund gestiegener Verbindlichkeiten ggü. der Trianel GmbH in Höhe von 14.621 TEUR, deren Auszahlungen weitestgehend noch abschließende Kaufpreisberechnungen bedingen.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Der Fortbestand der Gesellschaft wird als gesichert angesehen. Für das Geschäftsjahr 2026 wird ein Jahresüberschuss von 9.953 TEUR angestrebt.

Die Geschäftsentwicklung und Finanzierung der Gesellschaft ist durch die bereits getätigten Einzahlungen der Kommanditistin in das Eigenkapital, die teilweise Thesaurierung der Jahresüberschüsse sowie durch die erwarteten Kapitalflüsse aus den geplanten Projektveräußerungen gesichert. Darüber hinaus hat die TEP eine Betriebsmittellinie in Höhe von 15 Mio. EUR mit ihrer Gesellschafterin abgeschlossen, die insbesondere für kurzfristige Liquiditätsbedarfe genutzt werden kann.

Die Ziele der TEP liegen in dem weiteren Aufbau der Projektentwicklung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen. Dafür wird die TEP mit fortschreitender Reife der in der Entwicklung befindlichen Projekte in zunehmendem Maße an Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur teilnehmen, um an dem weiteren Ausbau der EEG-Anlagen zu partizipieren.

Zur Zielerreichung sind für das Geschäftsjahr 2026 u.a. geplant:

- Errichtung, Veräußerung und Übertragung der drei Co-Location-Projekte TEP Juno, TEP Flora und TEP Vesta mit einer Gesamtleistung von rd. 54 MWp + rd. 46 MWh Speicherleistung sowie des Innovationsprojekts TEP Fortuna mit einer Gesamtleistung von rd. 35 MWp + rd. 12 MWh Speicherleistung.
- Errichtung, Veräußerung und Übertragung der drei weiteren „klassischen“ PV-Projekte TEP Metis, TEP Egeria und TEP Parthenope mit einer Gesamtleistung von rd. 19 MWp.
- Ferner ist beabsichtigt, mit der Errichtung weiterer PV-Projekte ggf. zzgl. Batteriespeicher mit einer Gesamtleistung von >100 MWp zu beginnen.

- Fertigstellung und Veräußerung des Windprojekts Treis II mit einer Leistung von 12,6 MWp. Darüber hinaus die Weiterentwicklung des eigenen Wind-Portfolios, dass - gleichlaufend zu dem Technologiebereich PV – über die gesamte Wertschöpfungskette durch TEP entwickelt, errichtet und veräußert werden soll sowie Ausweitung neuer sowie bestehender Kooperationen im Wind-Bereich.
- Weiterentwicklung und Errichtung des Projektportfolios der Trianel Wind & Solar GmbH & Co. KG. Die dafür anfallenden Kosten werden in Form von monatlichen Abrechnungen an die TWS weiterbelastet. Erste wesentliche Erfolgsbeteiligungen aus diesem Vertragswerk werden in 2027 durch das aktuell in Errichtung befindlichen Windprojekt Sundern erwartet.
- Fortführung der Geschäftsaktivitäten innerhalb der Trianel Energieprojekte Austria GmbH mit Sitz in Wien.

4.2 Chancen und Risiken

Chancen und Risiken ergeben sich aus der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und stehen damit in engem Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen, an denen die TEP beteiligt ist und aus denen Beteiligungs- bzw. Veräußerungserlöse erwartet werden. Im Fokus stehen dabei in erster Linie die Projektgesellschaften, welche bereits EEG-Zuschläge erhalten haben. Diese Photovoltaik- und Wind-Projektgesellschaften werden Kaufinteressenten angeboten, deren Veräußerungserlöse maßgeblich Einfluss auf die Ergebnisentwicklung der Gesellschaft haben. Die feste EEG-Vergütung sowie die teilweise bereits bestehenden Vertragswerke bieten hierbei eine feste Planungsgröße für die Bewertung. Die Umsetzung dieser Projekte soll zu einem Großteil innerhalb des Geschäftsjahres 2026 erfolgen, was erhebliche Ergebnispotentiale beinhaltet.

Die TEP hat in den abgelaufenen Geschäftsjahren ein breit aufgestelltes Portfolio an Projektrechten im Bereich Photovoltaik, die weitestgehend auch die Erweiterung eines Batteriespeichers ermöglichen, sowie Windprojekte akquiriert und entwickelt bzw. Kooperation abgeschlossen, welche nun in den kommenden Geschäftsjahren umgesetzt und zu wesentlichen Ergebnisbeiträgen führen sollen.

Naturgemäß beinhaltet unternehmerisches Handeln und so auch das Projektgeschäft Risiken, für die die TEP folgende Risikokategorien in ihrem Risikohandbuch definiert hat:

- Projektrisiken: Aus der Entwicklung und insb. der Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen können sich Risiken für die TEP ergeben. Im Regelfall veräußert TEP ihre Projekte schlüsselfertig an Investoren und trägt dabei das Entwicklungs-, Errichtungs- und Kostenrisiko. Zur Diversifizierung und Risikobegrenzung werden Projekte in sog. Special Purpose Vehicle (= Projektgesellschaften) umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung finanziert die TEP die etwaigen bankenseitig geforderten Kapitalausstattungen in Form von Gesellschafterdarlehen. Ferner stellt die TEP den Projektgesellschaften Sicherheiten zur Verfügung, die im Rahmen der Teilnahme an den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur zur Einholung von EEG-Zuschlägen hinterlegt werden müssen. Diese können im Falle einer nicht innerhalb der gesetzten Fristen möglichen Projektumsetzung verfallen und zu entsprechenden Ausgleichsverpflichtungen gegenüber der ausstellenden Versicherung führen. Zudem können ausbleibende Genehmigungen, Netzanschlussverzögerungen, Kostenerhöhungen etc. wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der

Projekte haben bzw. diese gänzlich zum Scheitern bringen, was auch dazu führen kann, dass ausgereichte Darlehen und/oder Sicherheiten nicht oder nicht gänzlich zurückgeführt werden können (= Ausfallrisiko). Zum Bilanzstichtag hat die TEP Gesellschafterdarlehen (inkl. aufgelaufener Zinsen) für Projektumsetzungen an verschiedene, noch nicht veräußerte SPV in Höhe von rd. 17,0 Mio.€ und Sicherheiten in Höhe von 6,6 Mio. € ausgereicht. Die Fachbereiche und -verantwortlichen beobachten die Situation und Entwicklungen in den wesentlichen Projekten regelmäßig. Projekte, die über eine kurzfristige Umsetzungsfrist verfügen und/oder bei welchen ein hoher Mitteleinsatz vorliegt, stehen dabei in besonderem Fokus. Die TEP versucht darüber hinaus, durch frühzeitige Beauftragungen, Preisbindungen und auch Risikoüberwälzung an Auftragnehmer, Risikoeintritte zu verhindern.

Weitere Darlehen in Höhe von rd. 0,8 Mio. € sind der TAP Windprojekte GmbH & Co. KG gewährt worden, an welcher die TEP zu einem Drittel beteiligt ist. Innerhalb der TAP werden zehn Windprojekte entwickelt, die sukzessive umgesetzt werden sollen. Projekte, deren Realisierungswahrscheinlichkeit als sehr gering erscheint, wurden in den vergangenen Geschäftsjahren stets abgewertet, sodass ein zusätzliches Ausfallrisiko als gering einzuschätzen ist.

Innerhalb der TEP Netze GmbH & Co. KG wurden mittlerweile vier Umspannwerke mit einer Gesamtleistung von 263 MVA errichtet. Ein weiteres UW mit einer Leistung von 80 MVA ist aktuell in Errichtung befindlich. Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt ebenfalls durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, die zum 31.12.2025 rd. 2,6 Mio. € betragen. Während die Errichtung der Umspannwerke einerseits eine große Chance dadurch darstellt, dass die TEP ihre Projektpotentiale an die eigenen Umspannwerke fristgerecht anschließen kann, besteht andererseits ein Risiko, dass das Leistungsvolumen der Umspannwerke nicht vollends ausgeschöpft wird und die gewährten Darlehen nicht gänzlich zurückgeführt werden können. Aufgrund umfänglicher Projektpotentiale und der Möglichkeit, Projekte Dritter anschließen zu können, wird dieses Risiko als sehr gering eingeschätzt. Zudem sind Anschlussbeiträge der Projektgesellschaften so dimensioniert, dass auch mit initialer Teilauslastung die Kosten des Umspannwerks in weiten Teilen gedeckt werden.

Darüber hinaus besteht ein Risiko innerhalb des Rechteentwicklungsportfolios. Insbesondere PPA-Projekte unterliegen dem vollen Marktpreisrisiko, sodass die TEP auf die Aktivierung der Ausgaben für derartige Projekte verzichtet und sich weitestgehend auf EEG-Projekte fokussiert.

- **Zinsrisiko:** Beschreibt das Risiko, dass sich die Zinssätze insbesondere bei Projektfinanzierungen erhöhen können. Deutliche Steigerungen von Fremdkapitalzinsen haben negativen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und damit auf die Veräußerungsgewinne von Projektgesellschaften. Zudem bewirken sie einen höheren Eigenmitteleinsatz, da höhere Zinsen das Finanzierungsvolumen der Banken absinken lässt. Zinsentwicklungen folgen in der Regel einer absehbaren Tendenz, die bei Projektentscheidungen bspw. der Festlegung der Gebotshöhe berücksichtigt werden können, sodass das Risiko als beherrschbar eingeschätzt wird.
- **Regulatorisches Risiko:** Beschreibt das Risiko, dass sich das regulatorische Umfeld ändert und sich negativ auf den Gewinn und das Ergebnis des Unternehmens auswirkt. Der Ausbau von erneuerbaren

Energieanlagen wird über das Erneuerbare Energiegesetz gesteuert. Änderungen oder Anpassungen innerhalb der regulatorischen Rahmenbedingungen bspw. im Rahmen der neuen Regierungsbildung könnten wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten der TEP haben. Die TEP bedient sich diesbezüglich verschiedener Rechtsberater, um frühzeitig über derartige Entwicklungen informiert zu sein und entsprechend reagieren zu können.

- Wettbewerbs-/Marktrisiko: Wettbewerber könnten ihre Markt- und Volumenanteile erhöhen. Gleichzeitig könnten weitere Zinsanstiege und/oder Alternativinvestments die Liquidität im Markt reduzieren. Ferner könnten sinkende Marktwerte und/oder weiterhin zunehmende negative Stunden zu einer Reduzierung der Wirtschaftlichkeit führen. Die hohen Ausbauziele bedingen jedoch stets einen rentablen Investitionsmarkt, in welchem sich die TEP stets behaupten konnte.
- Liquiditätsrisiko: Verschobene Einzahlungen und/oder höhere Projektausgaben könnten grundsätzlich zu Liquiditätsengpässen führen. Aufgrund vorgenommener Thesaurierungen und einer Betriebsmittellinie ihrer Gesellschafterin verfügt die TEP über auskömmliche Mittel, um Liquiditätsspitzen decken zu können. Zudem werden über regelmäßige Aktualisierungen der Liquiditätsplanungen frühzeitig gegebenenfalls aufkommende Engpässe identifiziert, so dass Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden können.
- Steuerrisiko: Die TEP hat im abgelaufenen GJ eine Stellungnahme der Betriebsprüfer für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Finanzamtes Aachen erhalten, aus der ein potenzielles Risiko aus Garantiezusagen innerhalb geschlossener Anteilskauf- und Übertragungsverträge entsteht, da das Finanzamt die bisherige gewerbesteuerliche Behandlung auf Ebene der TEP-Projektgesellschaften in Zweifel zieht. Die TEP hält die Argumentation der Betriebsprüfer für nicht haltbar. Eine langjährige gerichtliche Auseinandersetzung ist überwiegend wahrscheinlich, so dass die TEP aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht im Jahresabschluss eine Rückstellung für die potenzielle Inanspruchnahme aus Garantiezusagen in Höhe des Maximalrisikos gebildet hat.
- Politisches Risiko: Durch die vielfältigen Aktivitäten der Bundesregierung und auch der Bundesnetzagentur werden die Rahmenbedingungen verändert. In der Vergangenheit wurden diese Anpassungen offen, langfristig diskutiert und waren für eine Umsetzung planbar. Das aktuelle Vorgehen wirkt unter den Instanzen als auch mit der Branche unkoordiniert und bleibt daher in der Prognose für die künftigen Rahmenbedingungen vage.
- Iran-Konflikt: Die im Berichtszeitraum fortbestehenden geopolitischen Entwicklungen im Nahen Osten verursachen Unsicherheiten an den Energiemärkten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses geht die Gesellschaft davon aus, dass mögliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft als gering eingeschätzt werden, da der Konflikt als temporär (Beendigung in Q2/2026) und nicht wesentlich für die Produktion sowie Lieferketten relevanter Komponenten angesehen wird.

4.3 Risikomanagementsystem

Die Entwicklung des Risikomanagementsystems der TEP erfolgte unter Mitwirkung des Bereichs Risikomanagement des Gesellschafters. Im Rahmen monatlicher Ergebnis-, Liquiditäts- und Risikomeetings werden wesentliche Projekte und Risiken besprochen und analysiert, Eintragungen im zentralen Risikoregister aktualisiert sowie die wesentlichen Ergebnisse anschließend in das monatliche Berichtswesen aufgenommen. Zudem haben im Geschäftsjahr mehrere Sitzungen des Controlling-Komitees, das die wesentlichen Aktivitäten der TEP analog zu einem Aufsichtsrat begleitet, stattgefunden, in denen wesentliche Entscheidungen auf Basis strukturierter Vorlagen auch hinsichtlich Chancen und Risiken analysiert und diskutiert wurden, um auf dieser Basis Handlungsempfehlungen für die Gesellschafterversammlung der TEP abzuleiten.

5. Berichterstattung zur öffentlichen Zwecksetzung

Der gesellschaftsvertragliche Unternehmensgegenstand ist in den Grundlagen der Gesellschaft beschrieben.

Die im Anhang und Lagebericht gegebenen Erläuterungen und Daten veranschaulichen, dass die Gesellschaft ihrer gesellschaftsrechtlichen Aufgabenstellung folgend der öffentlichen Zwecksetzung gerecht wird.

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel

Energieprojekte Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer Herbert Muders

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

vertreten durch Trianel

Energieprojekte Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer Jürgen Hochstein

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 20. April 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hunger
Wirtschaftsprüfer

Hesse
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.